



# HESSISCHER LANDTAG

27. 01. 2012

## **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes**

### **A. Problem**

Die Zahl der Jugendlichen, die wegen akuter Alkoholvergiftungen in hessischen Krankenhäusern behandelt werden mussten, hat sich gegenüber 2006 um fast ein Drittel erhöht. Der Alkoholkonsum Jugendlicher (zwischen 13 und 20 Jahren) insgesamt ist nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zwar zurückgegangen. Allerdings sei ein starker Trend zum sogenannten "Rauschtrinken" zu verzeichnen. Dazu beigetragen haben die liberalisierten Öffnungszeiten, aber auch die ständige Verfügbarkeit von Alkohol z.B. über Tankstellen.

Auch für Suchtkranke bedeuten die verlängerten Öffnungszeiten und die Möglichkeit, an der Tankstelle jederzeit alkoholhaltige Getränke kaufen zu können, eine zusätzliche Gefahrenquelle.

Im Bereich der Gewaltkriminalität liegt der Anteil der Fälle, die unter Alkoholeinfluss verübt werden, bundesweit unverändert hoch bei etwa einem Drittel.

### **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird erreicht, dass zumindest in den Nachtstunden die Verfügbarkeit von Alkohol eingeschränkt wird. Damit wird alkoholbeeinflussten Straftaten und Ordnungsstörungen sowie dem vorwiegend nächtlichen Rauschtrinken entgegengewirkt. Suchtkranke werden stärker vor Alkoholangeboten geschützt.

### **C. Befristung**

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

### **D. Alternativen**

Keine.

### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Es entstehen keine nennenswerten Kosten für die öffentlichen Haushalte. Für Bußgeldverfahren können kostendeckende Gebühren verlangt werden.

### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des  
Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

"§ 3 a  
Verkauf alkoholischer Getränke

In Verkaufsstellen dürfen alkoholische Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht verkauft werden. Hofläden sowie Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben und auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals dürfen alkoholische Getränke abweichend von Satz 1 verkaufen."

2. § 11 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird nach der Angabe "§ 3 Abs. 2," die Angabe "§ 3a," eingefügt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Allgemeines:**

Die Zahl der Personen, die regelmäßig alkoholische Getränke konsumieren, steigt seit Jahren kontinuierlich an. Der Drogen- und Suchtbericht 2011 der Bundesregierung stellt fest, dass 9,5 Millionen Menschen in Deutschland Alkohol in gesundheitlich riskanter Form konsumieren. Der Konsum von Alkohol ist nach diesem Bericht bei Jugendlichen auch 2010 rückläufig, eine Trendwende beim sogenannten Rauschtrinken aber nicht zu verzeichnen. So praktizierte im Jahr 2010 jeder fünfte Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren mindestens einmal im Monat das Rauschtrinken, bei den 18- bis 25-Jährigen sogar jeder zweite.

An Minderjährige darf Alkohol nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes nicht abgegeben werden. Für Heranwachsende und junge Erwachsene ist er aber rund um die Uhr verfügbar. Dies ist insbesondere für die Personen, die bereits Suchtverhalten zeigen, ein großes Problem.

Straftaten, die unter Alkoholeinfluss begangen werden, sind insbesondere bei den Gewaltdelikten weit verbreitet. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 2010 sind es im Bundesgebiet rund ein Drittel.

Sowohl in Bezug auf die Verminderung der Suchtgefahr als auch im Hinblick auf die Gewaltprävention ist das Verbot des Verkaufs von Alkohol in der Nacht von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr angezeigt. Es dient dem Gesundheitsschutz und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Das zeitlich begrenzte Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke greift in das Grundrecht der Berufsfreiheit der Inhaber von Verkaufsstellen ein. Dieser Eingriff ist nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung erlaubt, wenn die eingreifende Norm kompetenzgemäß erlassen wurde, durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls berechtigt ist sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt.

Durch den jederzeit möglichen Erwerb alkoholischer Getränke werden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hervorgerufen, weil Personen mit problematischem Trinkverhalten so auch zur Nachtzeit Alkohol kaufen und in der Öffentlichkeit konsumieren können. Dies hat in vielen Fällen Straftaten und Ordnungsstörungen zur Folge mit zum Teil massiven Schädigungen der eigenen Gesundheit und der Gesundheit unbeteiligter Dritter.

Auch der Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher vor den Gefahren übermäßigen Alkoholkonsums ist ein wichtiger Gemeinwohlbelang, der einen Eingriff in die Berufsfreiheit erlaubt.

Das nächtliche Verkaufsverbot für alkoholische Getränke ist geeignet, die Gefahrenabwehr und den Gesundheitsschutz zu fördern. Nach Erkenntnissen der Deutschen Hauptstelle für Suchtgefahren haben internationale Studien nachgewiesen, dass der Konsum alkoholischer Getränke insbesondere durch Verkaufsbeschränkungen sowohl zeitlicher als auch räumlicher Art effektiv reduziert werden kann. Dies wird nicht durch vermehrte Einkäufe zu anderen Zeiten ausgeglichen. Die Tatsache, dass Einschränkungen der Alkoholverkaufszeiten zu einer Verringerung des Alkoholkonsums und der damit verbundenen Probleme führen können, ist darauf zurückzuführen, dass der Konsum alkoholischer Getränke nach wissenschaftlichen Erkenntnissen das Bedürfnis weckt, weiter zu trinken, wobei mit zunehmendem Alkoholgenuss zugleich die Gefahr eines Kontrollverlusts über die Trinkmenge steigt. Falls weitere alkoholische Getränke aber nicht verfügbar sind, muss der Konsum beendet werden.

Auch aus Sicht der Kommunen besteht dringender Handlungsbedarf. So hat der hessische Städtetag ein Verkaufsverbot für Alkohol nach 22.00 Uhr gefordert, da es im Zusammenhang mit Alkoholismus immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen in den Städten komme.

**Im Einzelnen:****Zu Art. 1**Zu Nr. 1

Durch diese Bestimmung wird ein zeitlich beschränktes Verkaufsverbot für alkoholische Getränke eingeführt. Danach ist der Verkauf alkoholischer Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt. Es gilt für sämtliche Verkaufsstellen mit Ausnahme von Hofläden, Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben und solchen auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals. Deren Herausnahme trägt der besonderen Situation dieser Einrichtungen Rechnung. So werden dadurch Winzer oder Verkaufsstellen anderer landwirtschaftlicher Produkte nicht unnötig eingeschränkt, da nicht davon auszugehen ist, dass gerade dort Alkohol in größerem Umfang von gefährdeten Personen zum sofortigen Verbrauch eingekauft wird. Die innerhalb der Terminals liegenden Verkaufsstellen sind zum einen aufgrund der ständig hohen Präsenz von Polizei gesichert, sie sind zudem schlecht erreichbar und hochpreisig. Dies gilt nicht für Verkaufsstellen auf Verkehrslandeplätzen, weshalb diese vom zeitlich begrenzten Verkaufsverbot für alkoholische Getränke nicht auszunehmen sind.

Zu Nr. 2

Mit dieser Vorschrift wird ein zusätzlicher Ordnungswidrigkeitentatbestand eingeführt. Bei Verstößen gegen das Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke nach § 3a kann ein Bußgeld bis zu 5.000 € verhängt werden.

**Zu Art. 2**

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 25. Januar 2012

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Rudolph**